

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Öffentliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 23.
In Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von O. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 226

Diez, Mittwoch den 27. September 1916

56. Jahrgang

Öffentlicher Teil.

Diez, den 24. September 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nachstehende Verordnung betreffend die Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren im Unterlahn-Kreis wollen Sie ihrem wesentlichen Inhalt nach sofort ortszusätzlich bekannt machen lassen und dafür sorgen, daß die Vorschriften überall rechtzeitig in Kraft treten. Die Verordnung enthält in den §§ 1—10 die Vorschriften über die Reichsfleischkarte, in den §§ 11—18 die Vorschriften über Selbstversorger und Hauschlachtungen und im § 19 über Notchlachtungen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

Verordnung

betreffend die Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren im Unterlahn-Kreis.

Auf Grund der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 941) und der hierzu ergangenen preussischen Ausführungsanweisung der Fachminister vom 8. September 1916 wird für den Umfang des Unterlahn-Kreises folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Verbrauchsregelung erfolgt durch Ausgabe von Fleischkarten, die im ganzen Reich gelten.

Die Fleischkarten werden den Gemeinden vom Kreis Ausschuss nach Maßgabe des für das ganze Reich vorgeschriebenen Musters geliefert. Etwaiger Bedarf ist rechtzeitig anzufordern.

Die Fleischkarte besteht aus einer Stammkarte und quadratischen Abschnitten (Fleischmarken). Die Vollkarte enthält 40 Abschnitte, je 10 für eine Woche; die Kinderkarte enthält 20 Abschnitte, je 5 für eine Woche.

Jede Person, ausgenommen Militärpersonen, deren Fleischversorgung besonders geregelt ist, erhält für je 4 Wochen, erstmalig am 2. Oktober d. Js., eine Fleischkarte.

Kinder erhalten bis zum Beginn des Kalenderjahrs, in dem sie das sechste Lebensjahr vollenden, nur eine Kinderkarte, die auf die Hälfte der festgesetzten Wochenmenge lautet. Für zwei Kinder kann auch eine Vollkarte ausgestellt werden.

Jedem Abschnitt sind die Worte aufgedruckt: „Fleischmarke $\frac{1}{10}$ Anteil“.

§ 2.

Die Verbrauchsregelung umfaßt folgendes Fleisch und folgende Fleischwaren:

- 1) das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Schafen und Schweinen (Schlachtviehfleisch), sowie Hühner,
- 2) das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret),
- 3) rohen, gefalzten oder geräucherten Speck und Rohfett (Schmalz),
- 4) die Eingeweide des Schlachtviehs,
- 5) zubereitetes Schlachtviehfleisch und Wildbret, sowie Würst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art.

Vom Fleische losgelöste Knochen, Euter, Füße, mit Ausnahme der Schweinepfoten, Flecke, Lungen, Därme (Ge-tröße), Gehirn und Flozmaul, ferner Wildausbruch einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren.

Unter Rindvieh sind auch Kälber zu verstehen. Zu den Hühnern (Hähnen und Hennen) gehören auch Kapunen und Pouarden, nicht aber Truthühner und Perlhühner.

Die Verbrauchsregelung bezieht sich auch auf Fleischwaren ausländischer Herkunft.

§ 3.

Die Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die wöchentlich auf die Fleischkarte entnommen werden darf, wird bis auf weiteres auf 250 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt.

An Stelle von je 25 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen können entnommen werden 20 Gramm Schlachtviehfleisch ohne Knochen. Schinken, Dauerwurst, Zunge, Speck, Rohfett, oder 50 Gramm Wildbret, Frischwurst, Eingeweide, Fleischkonserven einschließlich des Dosen gewichts.

Hühner (Hähne und Hennen) sind mit einem Durchschnittsgewicht von 400 Gramm, junge Hühner bis zu $\frac{1}{2}$ Jahr mit einem Durchschnittsgewicht von 200 Gramm auf die Fleischkarte einzurechnen.

§ 4.

Die Gemeinden haben zu prüfen, ob sie nach der Menge und dem Gewicht des ihnen zugetheilten Schlachtviehs und der ihnen sonst etwa zur Verfügung stehenden Vorräte in der Lage sind, an ihre Versorgungsberechtigten wöchentlich den vollen Betrag von 250 Gramm zu verteilen. Erscheint dies nach Lage der Sache unmöglich, so ist die auf die Fleischkarte zu verteilende Gewichtsmenge entsprechend herabzusetzen. Dabei kann je nach der Art der zur Verfügung stehenden Fleischvorräte der Wert der Abschnitte nur für die einzelnen Fleischarten, z. B. für frisches Schlachtviehfleisch und für Rohfett herabgesetzt werden, für andere Fleischarten, z. B. für Wild und Konserven, den Abschnitten ihr voller Wert belassen werden. Dabei ist stets darauf Bedacht zu nehmen, daß der zur Verfügung stehende geringere Fleischvorrat möglichst gleichmäßig verteilt wird.

Fleisch und Fleischwaren dürfen nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses aus einem Versorgungsgebiet in das andere ausgeführt werden. Die Versorgungsgebiete setzt der Kreisausschuß fest.

Durch öffentliche Bekanntmachungen und durch Aushang in den Metzgerläden ist zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, wieviel an Fleisch auf die Fleischkarte und ihre einzelnen Abschnitte entnommen werden darf.

Kranken, die nach der Art ihrer Krankheit eine reichlichere Fleischnahrung bedürfen, können von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses eine größere Fleischmenge bewilligt und entsprechend mehr Fleischarten, besonders zur Beschaffung von Hühnerfleisch und Wildbret, verabsolgt werden.

§ 5.

Die Fleischkarten sind von den Gemeinden oder den von ihnen bezeichneten Stellen auf Antrag den in der Gemeinde ansässigen Haushaltungsvorständen oder deren Vertretern für die zu ihrem Haushalt gehörigen Personen auszustellen. Ueber die ausgestellten Fleischkarten hat die Gemeinde eine Liste mit fortlaufender Nummer zu führen, und diese Nummer sowie den Namen auf jeder Fleischkarte zu vermerken.

Die Uebertragung der Stammkarte wie der Abschnitte auf andere Personen ist verboten, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden.

Bei Ausgabe neuer Fleischkarten sind die alten zurückzugeben. Ebenso sind Fleischkarten, die nicht benutzt werden, zurückzureichen.

§ 6.

Versorgungsberechtigte, die ihren Aufenthalt dauernd ändern wollen, haben sich an ihrem bisherigen Wohnsitz beim Bürgermeister oder der von ihm bezeichneten Stelle abzumelden, wenn sie an ihrem neuen Wohnsitz Fleisch beziehen wollen. Die Abmeldestelle hat einen Abmeldeschein auszustellen, in dem anzugeben ist, für welchen Zeitraum den sich Abmeldenden Fleischkarten ausgestellt sind.

Bei nur vorübergehender Veränderung des Aufenthaltsorts bedarf es einer Abmeldung nicht. Die Fleischkarten sind dann weiter von der Ausgabestelle des ständigen Wohnsitzes auszustellen.

§ 7.

Militärpersonen, die auf Urlaub kommen und eine Fleischkarte nicht besitzen, ist gegen Vorlegung des Urlaubs-

scheins eine Fleischkarte mit den der Dauer des Urlaubs entsprechenden Abschnitten auszuhandigen. Die Aushändigung ist auf dem Urlaubspass zu vermerken.

In gleicher Weise ist den im Inlande nicht ansässigen Personen, die sich vorübergehend im Reichsgebiet aufhalten, eine Fleischkarte mit den für die Dauer ihres Aufenthalts erforderlichen Abschnitten auszuhandigen.

Die Ausgabe erfolgt durch die Ausgabestelle der Gemeinde des Aufenthaltsortes.

§ 8.

Fleisch und Fleischwaren dürfen entgeltlich oder unentgeltlich nur gegen Fleischkarte abgegeben und von Verbrauchern nur gegen Fleischkarte bezogen werden. Dies gilt auch für die Abgabe in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen und Fremdenheimen.

Den Verbrauch in Krankenhäusern und anderen geschlossenen Anstalten können die Gemeinde ohne Ausgabe von Fleischkarten in anderer Weise regeln. Sie haben gegebenenfalls hierbei die Anweisungen des Vorsitzenden des Kreisausschusses zu befolgen.

§ 9.

Die Gemeinden können die Zuteilung von Fleisch und Fleischwaren an Krankenhäuser und andere geschlossene Anstalten, an Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbsmäßig abgegeben werden, durch Einführung von Bezugsscheinen oder auf andere Weise regeln. Sie haben gegebenenfalls hierbei die Anweisungen des Vorsitzenden des Kreisausschusses zu befolgen.

§ 10.

Die Innehaltung der Vorschrift, wonach Metzgereien, Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbsmäßig an Verbraucher abgegeben werden, Fleisch und Fleischwaren nur gegen Fleischmarken ausgeben dürfen, ist von den Gemeinden und der Polizei zu überwachen.

Die Betriebsinhaber haben die von ihnen vereinnahmten Fleischmarken in die Gemeinde zurückzuliefern. Die Gemeinde hat zu prüfen, ob die von den Betriebsinhabern abgelieferten Markenmengen der ihnen zugewiesenen Fleischmenge entsprechen, und ob die durch Fleischmarken nicht nachgewiesene Menge als Vorrat noch vorhanden ist.

Fleischmengen, die gegen Marken nicht abgesetzt sind, sind möglichst in der folgenden Woche abzusetzen, oder durch Abgabe an Anstalten, Volkstüchen oder andere gemeinnützige Einrichtungen nach näherer Bestimmung der Gemeinde zu verwerten. Ein Verderben nicht abgesetzter Fleischmengen ist unter allen Umständen zu verhüten.

Für Wildhandlungen haben die Gemeinden die weiter erforderlichen Bestimmungen zur Regelung des Verbrauchs zu treffen. Sie können Anzeigen über Stückzahl und Gewicht des eingehenden Wildbrets vorschreiben.

§ 11.

Die Verbrauchsregelung erstreckt sich auch auf die Selbstversorger. Als Selbstversorger gilt, wer durch Hauschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Gebrauch im eigenen Haushalt gewinnt.

§ 12.

Hauschlachtungen von Kindern, Kälbern, Schafen und Schweinen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses gestattet. Die Genehmigung ist dem Fleischbeschauer vorzulegen. Anträge sind beim Bürgermeister oder bei der von diesem bezeichneten Stelle zu stellen. Bei Einholung der Genehmigung ist das ungefähre Lebendgewicht des Schlachtieres und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushalts, für den die Schlachtung erfolgt, oder der zu belästigenden Personen — Krankenhäuser und sonstige Anstalten — anzugeben. Die Genehmigung hat — abgesehen von Kälbern bis zu sechs Wochen — zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens 6 Wochen gehalten hat.

Nach der Schlachtung hat der Fleischbeschauer das Schlachtgewicht amtlich festzustellen und dem Bürgermeister mitzuteilen. Bei der Feststellung des Schlachtgewichts sind das Blut und die Eingeweide sowie die übrigen nach den Vorschriften für Ermittlung des Schlachtgewichts von 1895 (vgl. Erlaß des Ministers für Landwirtschaft vom 9. Juli 1900 I A a 3525 II) nicht berücksichtigten Teile außer Betracht zu lassen. Der Bürgermeister hat eine Liste derjenigen Selbstversorger zu führen, denen eine Genehmigung zur Hauschlachtung erteilt worden ist. In diese Liste ist das vom Fleischbeschauer gemeldete Schlachtgewicht einzutragen.

§ 13.

Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Es kann ihnen also die Genehmigung zur Schlachtung für Selbstversorgungszwecke erteilt werden, wenn sie das Schwein sechs Wochen lang in einer ihrer Wirtschaften gehalten und gemeinsam gemästet haben, und auch sonst die Voraussetzungen für Erteilung der Genehmigung vorliegen. Als gemeinsam gemästet gilt das Schwein nur, wenn es aus Erzeugnissen oder Abfällen der Wirtschaften aller Beteiligten ernährt worden ist. Die bloße Fütterung eines Entgelts für die Mästung oder zur Anschaffung von Futtermitteln ist als gemeinschaftliche Mästung nicht anzusehen. Für Schweine, die gegen Entgelt für einen Dritten gemästet worden sind, wird die Genehmigung nicht erteilt.

§ 14.

Auch Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, die Schweine ausschließlich zur Versorgung der von ihnen zu verköstigenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe, die Schweine ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen, werden als Selbstversorger anerkannt. Zur Förderung der Schweinehaltung ist es erwünscht, daß diese Betriebe nach Möglichkeit Schweine zur Hauschlachtung halten.

§ 15.

Das Fleisch aus unerlaubten Hauschlachtungen verfällt dem Kreise unterlieh. Ein Entgelt wird dafür nicht gezahlt.

§ 16.

Hauschlachtungen von Hühnern sind dem Bürgermeister anzuzeigen, der wegen der Anrechnung auf die zulässige Fleischmenge das Weitere zu veranlassen hat (vgl. § 18 Nr. 4).

§ 17.

Ueber die Verwendung von Wildbret (Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild) im eigenen Haushalt und über die Abgabe an andere ist von dem Selbstversorger eine Liste zu führen. Darin ist auch das Gewicht der zur Verwendung gelangten oder abgegebenen Tiere und bei Abgabe der Name des Empfängers anzugeben. Bei der Abgabe der Fleischkarten ist das Wildbret anzurechnen (vgl. § 18 Nr. 3), zu welchem Zweck die Liste nach näherer Vorschrift der Gemeinde der Ausgabebehörde vorzulegen ist.

Die Empfänger von Wildbret, soweit dieses nicht aus Wildbretthandlungen stammt, haben den Empfang dem Bürgermeister anzuzeigen. Das Gleiche gilt beim Empfang von Hühnern. Die Bürgermeister haben wegen der Anrechnung auf die Fleischkarten das Weitere zu veranlassen.

§ 18.

Die Selbstversorger können das aus Hauschlachtungen oder durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch zum Verbrauch im eigenen Haushalt verwenden, das Fleisch ist jedoch auf Grund der Vorschriften des § 5 dieser Verordnung auf die dem Versorgungsberechtigten und seinen Haushaltsangehörigen zustehende Fleischmenge anzurechnen. Dabei ist dem Selbstversorger eine Fleischmenge von 250 Gramm wöchentlich auch dann zugute zu rechnen, wenn im übrigen die wöchentliche Fleischmenge anderweit auf einen geringeren Betrag festgesetzt worden ist.

Zum Haushalt gehören auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gesindes sowie seiner Naturalberechtigten, insbesondere Mienteller und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

Erfolgt die Verwendung des Fleisches innerhalb des Zeitraums, für den der Selbstversorger bereits Fleischkarten erhalten hat, so hat er eine entsprechende Anzahl Fleischkarten nach näherer Regelung der Gemeinde dieser zurückzugeben. Erstreckt sich die Verwendung über diesen Zeitraum hinaus, so hat der Selbstversorger außerdem bei Ausgabe neuer Fleischkarten anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit erhält er nur so viele Fleischkarten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen.

Hierbei werden gerechnet:

1. das Schlachtviehfleisch — Muskelfleisch von Rindvieh, Schafe, Schweine — mit drei Fünfteln des Schlachtgewichts,
2. das erste Schwein, das ein Selbstversorger innerhalb eines jeden Jahres, gerechnet vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab, schlachtet, zur Hälfte des Schlachtgewichts,
3. Wildbret (Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild) 50 Gramm auf eine Fleischmarke von 25 Gramm,
4. Hühner mit einem Durchschnittsgewicht von 400 Gramm gleich 16 Fleischmarken; junge Hühner bis zu $\frac{1}{2}$ Jahr mit einem Durchschnittsgewicht von 200 Gramm gleich 8 Fleischmarken.

Zu Nr. 2 diene folgender Fall als Beispiel:

Ein Selbstversorger schlachtet im Jahr das erste Schwein, das ein Schlachtgewicht von 200 Pfund hat. Er behält die 200 Pfund zu eigener Verwendung, und es wird ihm von diesen 200 Pfund nur die Hälfte mit 100 Pfund angerechnet. Zum Haushalt des Selbstversorgers gehören 10 Personen, denen zusammen eine Wochenfleischmenge von $250 \times 10 = 2500$ Gramm = 5 Pfund zukommt. Mit dieser Menge muß der Selbstversorger also $\frac{100}{5} = 20$ Wochen reichen. Er erklärt jedoch, daß er damit nicht 20, sondern 40 Wochen reichen will. Deshalb steht ihm während der ganzen 40 Wochen außer seinem selbstgeschlachteten Fleisch noch die Hälfte von 5 Pfund = $2\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch nach Maßgabe der Fleischkarten zu.

Die Bürgermeister haben die somit den Selbstversorgern zustehenden Fleischmengen zu berechnen, und in die Liste der Selbstversorger (§ 12) einzutragen. Den Selbstversorgern ist hiernach nur eine durch Abtrennung von Fleischmarken in ihrem Wert herabgesetzte Fleischkarte oder für ihren Haushalt eine entsprechend geringere Zahl von Fleischkarten auszuhandigen. Der Selbstversorger in dem angeführten Beispiel hätte also zehnmal hintereinander statt 10 nur 5 Karten zu erhalten.

§ 19.

Notchlachtungen unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung nicht. Sie sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung dem Landrat anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachten auch der Fleischbeschauer, bei Schweinen auch der Trichinerbeschauer. Bei der Anzeige ist das Schlachtgewicht der ausgeschlachteten Tiere anzugeben.

Fleisch aus Notchlachtungen ist gegen eine im Streitfalle von der Bezirksfleischstelle endgültig festzusetzende Entschädigung an die von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu bezeichnende Stelle abzuliefern und von dieser zu verwerten. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß ein Verderben des Fleisches unter allen Umständen verhütet wird.

Auf Fleisch aus Notchlachtungen, das bei der amtlichen Fleischschau als vollwertig befunden worden ist, finden die Vorschriften über die Verbrauchsregelung des Fleisches volle Anwendung. Fleisch, das bei der amtlichen Fleischschau als bedingt tauglich oder minderwertig bezeichnet worden ist, unterliegt der Verbrauchsregelung nicht und kann ohne Fleischkarte abgegeben und bezogen werden.

Die Verordnung des Kreisauusschusses, betreffend Regelung der Fleischversorgung vom 6. Juli 1916 (Mittliches Kreisblatt Nr. 168) bleibt in Kraft.

§ 21.

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben dieser Strafe können Fleisch und Fleischwaren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 22.

Diese Verordnung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft.

Der Kreisauusschuß des Kreises Unterlahn. Duderstadt.

Diez, den 25. September 1916.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden Betrifft: Familienunterstützungen.

Sie wollen dafür sorgen, daß die Gemeinberechnen die zum Schlusse jedes Monats fällige Anzeige über die im Laufe des Monats ausbezahlten Kriegsfamilienunterstützungen an die Kreislohnkassakasse Diez umgehend erstatten. (Es ist nur der Gesamtbetrag für September einschließlich etwaiger Nachzahlungen für frühere Monate, soweit sie nicht schon angezeigt sind, anzugeben.)

Sodann ist der Betrag der im September gezahlten außerordentlichen Kriegs-Familienunterstützungen anzugeben, und zwar nach den verschiedenen Arten der Kriegswohlfahrtspflege getrennt, z. B.

für Zusatzunterstützungen zusammen	150 Mk.
für über das Maß der armenrechtlichen Wohnungsfürsorge hinausgehenden Mietsbeihilfen	95 Mk.
Krankenhauskosten usw. für in Krankenhäusern untergebrachte Angehörige Einberufenen	115 Mk.
	zus. 360 Mk.

Die Berichte müssen bis zum 1. d. Mts. sämtlich vorliegen.

Der Vorsitzende des Kreisauusschusses. Duderstadt.

Diez a. L., den 26. 9. 1916.

Bekanntmachung.

Das Rekruten-Depot R.-F.-M. 91, hält am Mittwoch, den 27. dieses Mts. von vormittags 8 Uhr bis 12 Uhr mittags auf dem Schießstande in Hambach Gesechtsschießen mit kleineren Abteilungen (Gruppen) ab. Die zu dem gefährdeten Gelände führenden Wege werden in der bisher üblichen Weise durch Posten abgesperrt. Vor dem Betreten des gefährdeten Geländes (zwischen Chaussee Hambach-Goergeshausen und den nordöstlich von dort verlaufenden verbesserten Wege Hösterei Hambach-Goergeshausen) außerhalb der dorthin führenden Wege wird wegen der damit verbundenen Lebensgefahr gewarnt.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Bismarckmann.

Nichtamtlicher Teil.

Zur Wildschaden- und Kartoffelpreisfrage.

Der Reichstagsbeirat des Kriegsernährungsamts hat sich in seiner Sitzung vom 16. September 1916 auch mit der Frage der Wildschadenverhütung beschäftigt. Die bisher zur Verhütung von Wildschaden in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Maßnahmen wurden dargelegt. Als Uebelstand wurde es bezeichnet, daß nach verschiedenen Landesrechten, insbesondere nach der preussischen Jagdordnung, der Jagdberechtigte im Eigenjagdbezirk nicht zwangsweise zum Wildabschuß gehalten werden kann. Als unzulässig wurde es ferner bezeichnet, daß gegenwärtig noch Kartoffeln oder andere zur mensch-

lichen Ernährung dienende Pflanzen in weiten Teilen Deutschlands an Mangel leiden.

Es herrschte Einmütigkeit darin, daß diese Verhältnisse beseitigt werden müssen. Alletto wurde gewünscht, daß die stellvertretenden Generalkommandos, wo nötig, auf Grund der ihnen nach dem Gesetz über den Belagerungszustand zustehenden außerordentlichen Machtbefugnisse alsbald die erforderlichen Anordnungen treffen möchten.

Von einem Teil der anwesenden Abgeordneten wurde weiter eine Bundesratsverordnung auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 gefordert, die die Jagdpolizeibehörden allgemein ermächtigt, Wildschaden auch in Eigenjagdbezirken durch Anordnung des zwangsweisen Abschusses zu verhüten.

Außerdem wurde in der Beiratsitzung auch die Frage der Kartoffellieferungen an die Bedarfsverbände beraten. Auf einmütigen Wunsch des Beirats hat der Präsident des Kriegsernährungsamts die Bundesregierungen gebeten, Anordnungen zu treffen, daß bei der ab 1. Oktober bewilligten Zuschußleistung für diejenigen Gemeinden, die den Kartoffelpreis auf 4,75 Mark und 5,50 Mark für den Zentner festsetzen, die mit der Prüfung der Zuschußforderungen betrauten höheren Verwaltungsbehörden auf Antrag jetzt bereits erklären, ob die den Gemeinden nach ihrer Berechnung erwachsenden, durch die Preise von 4,75 Mark und 5,50 Mark nicht gedeckten Ausgaben als begründet und als ersattungsfähig anerkannt werden. Die Gemeinden sollen die Sicherheit haben, daß ihnen ihre durch diese Preise nicht gedeckten Unkosten tatsächlich in der entsprechenden Höhe erstattet werden.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Berlin, 23. September. Das Kriegsernährungsamt gibt bekannt:

In den Tageszeitungen und in Eingaben an das Kriegsernährungsamt wird zur Zeit vielfach einer reichlichen Ausnützung der großen Haferernte für die Zwecke der Volksernährung das Wort geredet. Teilweise werden die Forderungen dahin präzisiert, daß eine Million Tonnen Hafer für die Volksernährung d. h. zur Herstellung von Hafernährmitteln Verwendung finden soll. Das Kriegsernährungsamt hat der Angelegenheit, deren Bedeutung nicht zu verkennen ist, bei Aufstellung des Haferwirtschaftsplanes seine volle Aufmerksamkeit zugewendet und es ist im Haferwirtschaftsplan für die Herstellung von Hafernährmitteln diejenige Hafermenge bereit gestellt worden, die die bestehenden Hafernährmittelfabriken bei Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit verarbeiten können. Die Leistungsfähigkeit der bestehenden Fabriken reicht aber bei weitem nicht so weit wie die gestellten Forderungen anzunehmen scheinen. Die Möglichkeit einer Steigerung dieser Leistungsfähigkeit wird zur Zeit geprüft. Eine wesentliche Erweiterung bestehender oder die Errichtung neuer Hafernährmittelfabriken scheitert schon an der derzeitigen Unmöglichkeit, die erforderlichen neuen Maschinen und Einrichtungen rechtzeitig zu beschaffen und in Betrieb zu setzen. Ob die Herausziehung anderer bestehender Betriebe zur Hafernährmittelfabrikation sich technisch durchführen läßt, wird geprüft werden. Jedenfalls wird keine Möglichkeit der Steigerung der Erzeugung unbenutzt bleiben. Im übrigen bedeutet die vorgesehene volle Ausnützung der bestehenden Hafernährmittelfabriken gegen das Vorjahr bereits eine ganz bedeutende Steigerung der Hafernährmittelerzeugung, die bei den wertvollen Eigenschaften der Hafernährmittel der Ernährung ganz wesentlich zu Gute kommen wird. Die gesteigerte Erzeugung kann allerdings erst in der nächsten Zeit sichtbar werden, da die Fabrikation aus der neuen Ernte erst jetzt in Gang kommen kann, während die Fabrikate aus der alten Ernte naturgemäß zur Zeit sehr knapp geworden sind.

W. M.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: H. Commer, Bad Ems.